



**Eine monatliche Publikation mit  
aktuellen Mitteilungen  
zur Gemeinnützigkeit, zum Handels- und  
Steuerrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung u.a.m.**

für Beirat, Vorstand, Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren und -leiter,  
für die Finanzbuchhaltung

Ich berate Sie,

- welche Vorschriften für die Rechnungslegung aktuell zu beachten sind,
- welche buchhalterischen Besonderheiten für NPO's (Non Profit Organisationen) gelten,
- wie Controlling und Risikomanagement in Ihrer betrieblichen Praxis zu realisieren sind,
- wie Steuerbegünstigungen in der Sozialwirtschaft und im Gesundheitswesen sicher und optimal zu nutzen sind,
- ob ein Wechsel der Rechtsform sinnvoll ist,
- welche Konfliktpotenziale die wirtschaftliche Betätigung auslöst,
- wann Sie in der persönlichen Haftung stehen,
- was zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und der laufenden Buchhaltung auf dem Gebiet des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zu beachten ist,
- **zum Inhalt und Aufbau einer Qualitätsmanagement-Dokumentation – Schwerpunkt Betriebswirtschaft und internes Kontrollsystem**

Ich berate und prüfe

- gemeinnützige Körperschaften
- gesetzliche Krankenkassen
- steuerpflichtige Unternehmen und
- zertifiziere Software nach IDW PS 880 PS

Überregionale Dienstleistungen

DR. HANS-JOACHIM KLEMM

Klausenerstraße 44  
39112 Magdeburg

Telefon: 03 91/636 77 - 0  
Telefax: 03 91/636 77 - 29  
www.wp-dr-klemm.de  
kanzlei@wp-dr-klemm.de

Privat:  
Essen  
Magdeburg  
Berlin

EYK audit GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Geschäftsführender Gesellschafter  
Dr. Hans-Joachim Klemm  
www.eykaudit.de

## AKTUELL

- 2 -

<u>Textziffer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite:</u>
1	Wertschöpfung und Wertschöpfungsrechnung .....	3
2	Steuerfreie Zuschläge bei Bereitschaftsdiensten .....	4
3	Landeszuweisungen aus strukturpolitischen Gründen .....	4
4	Änderungen von Aufbewahrungsdauern ab 1. Januar 2025 (§ 257 Absatz 4 HGB) .....	4
5	Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Auswahl) .....	5
6	Ergänzung mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 Nr. 3 AO .....	5
7	GoBD - Prüfung und Berichterstattung durch einen Wirtschaftsprüfer .....	5
8	Fehlende Umsetzung der CSRD in deutsches Recht bis zum 31. Dezember 2024 – Auswirkungen .....	6
9	Sorgfaltspflichten für Unternehmen .....	6

Anlagen 1 bis 5



Dr. Klemm berichtet in dem Journal 1/2025 über:

**AKTUELL**

- 3 -

Wir wünschen den verehrten Leserinnen und Lesern sowie unseren Mandanten ein erfolgreiches Geschäftsjahr 2024, Glück und Lebensfreude.

Andreas Dohnke, Olaf Förster, Uwe Graßhoff, Dr. Hans-Joachim Klemm,  
 Gerald Marbach, Enrico Müller, Andrea Neumann, Markus Potthoff,  
 Fabio Wieland, Franziska Wenzel.

**1 Wertschöpfung und Wertschöpfungsrechnung**

Die Wertschöpfung eines Unternehmens erfasst und gliedert den Wertzuwachs, den die Unternehmenstätigkeit in einer Periode erzeugt hat. Bei der Aufstellung der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren (vgl. § 275 Absatz 2 HGB) sind die für die Wertschöpfung benötigten Angaben der GuV zu entnehmen (Entstehungsrechnung). Eine Zuordnung der Wertschöpfung auf die Stakeholder des Unternehmens zeigt die Verteilungsrechnung: wem kommt die Wertschöpfung eines Unternehmens zugute (Verteilungsrechnung).

<b>Entstehungsrechnung</b>	<b>Verteilungsrechnung</b>
	Arbeitseinkommen
Gesamtleistung	+ Kapitaleinkommen
<u>./. Vorleistungen</u>	<u>+ Gemeineinkommen (Steuern)</u>
= Wertschöpfung	= Wertschöpfung

Wertschöpfungsrechnungen ermöglichen mit Hilfe von Zeitreihenvergleichen, zwischenbetrieblichen Analysen und Soll-Ist-Vergleichen eine Reihe sinnvoller Kennzahlen einer quantifizierten Wertschöpfung wie zum Beispiel

$$\text{Arbeitsproduktivität} = \frac{\text{Wertschöpfung}}{\text{Durchschnittliche Beschäftigtenzahl}}$$

$$\text{Kapitalproduktivität} = \frac{\text{Wertschöpfung}}{\text{Kapital}}$$

$$\text{Wertschöpfungsquote} = \frac{\text{Wertschöpfung}}{\text{Gesamtleistung}}$$

Wertschöpfung der Entstehungsrechnung = stets gleich Wertschöpfung der Verteilungsrechnung

Wertschöpfungsrechnungen können Teil eines Lageberichts sein.

## AKTUELL

- 4 -

### 2 Steuerfreie Zuschläge bei Bereitschaftsdiensten

Die Steuerfreiheit von Zuschlägen für Bereitschaftsdienste, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erbracht und gesondert vergütet werden, bemisst sich nach dem Arbeitslohn für die regelmäßige Arbeitszeit und nicht nach dem Bereitschaftsdienstentgelt.

Nicht erforderlich ist, dass der Arbeitnehmer für die zuschlagsbewehrte Tätigkeit neben den Erschwerniszuschlägen einen Anspruch auf Grundlohn hat.

BFH-Urteil vom 11.04.2024, in: BStBl. II Nr. 20/2024, Seite 799 ff.

Die Klägerin betreibt eine Förderschule mit angeschlossenem Internat für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen.

Ich habe dieses Urteil als Anlage 1 zu diesem Journal 1/2025 dokumentiert.

### 3 Landeszuweisungen aus strukturpolitischen Gründen

1. Landeszuweisungen an eine Gemeinde zur Errichtung einer Anlegebrücke für den öffentlichen Fährverkehr sind kein Entgelt, wenn sie nicht für eine Leistung der Gemeinde, sondern aus strukturpolitischen Gründen zur Förderung der Verkehrsinfrastruktur gezahlt werden.
2. Für die Unternehmereigenschaft ist nicht erforderlich, dass eine Tätigkeit auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet ist; ein typisch unternehmerisches, marktübliches Verhalten ist auch im Verlustfall unternehmerisch.
3. Bei Eingangsleistungen, die ausschließlich in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen stehen, ist die Art der Finanzierung (durch Einnahmen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit oder durch Zuschüsse) für die Feststellung, ob ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, ohne Belang.
4. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts unterhält umsatzsteuerrechtlich nur ein einziges Unternehmen, so dass in dem ihr gegenüber zu erlassenden Umsatzsteuerbescheid all ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten zu erfassen sind.

BFH-Urteil vom 17.04.2024.

Eine kreisangehörige Gemeinde und der beteiligte Fähranleger streiten darüber, ob die zugeflossenen Beträge für eine Anlegebrücke als Entgelt von dritter Seite für einen umsatzsteuerpflichtigen Umsatz zu qualifizieren ist oder ob sie sogenannte echte Zuschüsse darstellen, und ob ein Vorsteuerabzug möglich ist oder nicht. Der BFH klärt die Frage, was ein echter Zuschuss ist und wann ein Recht zum Vorsteuerabzug besteht. Ich habe dieses BFH-Urteil als Anlage 2 zu diesem Journal 1/2025 dokumentiert.

### 4 Änderungen von Aufbewahrungsdauern ab 1. Januar 2025 (§ 257 Absatz 4 HGB)

§ 257 Absatz 4 HGB wird unter anderem wie folgt geändert:

Es sind aufzubewahren

- die in Absatz 1 Nr. 1 HGB aufgeführten Unterlagen unverändert 10 Jahre (zum Beispiel Handelsbücher, Jahresabschlüsse, Lageberichte),
- die in Absatz 1 Nr. 4 HGB aufgeführten Unterlagen statt bisher 10 Jahre neu gefasst 8 Jahre (zum Beispiel Buchungsbelege),

## AKTUELL

- 5 -

- die sonstigen in § 257 Absatz 1 HGB aufgeführten Unterlagen unverändert 6 Jahre (zum Beispiel empfangene und abgesandte Handelsbriefe).

Vgl. Artikel 1 Nr. 2 Viertes Bürokratieentlastungsgesetz (in: BGBl. I Nr. 323 vom 29.10.2024 - Änderung des HGB -). § 257 Absatz 4 HGB in der ab dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung ist grundsätzlich erstmals auf Unterlagen anzuwenden, deren Aufbewahrungsfrist nach § 257 Absatz 4 HGB in der bis einschließlich 31. Dezember 2024 geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist (vgl. Artikel 2 Viertes Bürokratieentlastungsgesetz, in: BStBl. I 2024 21/2024 Seite 1421).

### **5 Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Auswahl)**

Die in § 14b Absatz 1 UStG genannten Rechnungen sind statt bisher 10 Jahre geändert 8 Jahre lang aufzubewahren; dies betrifft grundsätzlich Rechnungen, deren Aufbewahrungsfrist am 31. Dezember 2024 noch nicht abgelaufen ist (vgl. Artikel 5 Nr. 5 Bürokratieentlastungsgesetz).

Der Voranmeldezeitraum für die Umsatzsteuer ist unverändert das Kalendervierteljahr. Beträgt jedoch die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr statt bisher 7.500 € mehr als 9.000 €, ist der Kalendermonat Voranmeldezeitraum (vgl. Artikel 5 Nr. 2 a und 2b Bürokratieentlastungsgesetz).

Zu der Änderung bei der Differenzbesteuerung vgl. § 25a UStG in Verbindung Artikel 5 Nr. 3 Bürokratieentlastungsgesetz).

### **6 Ergänzung mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 Nr. 3 AO**

§ 53 AO wird wie folgt geändert, indem Nr. 3 angefügt wird. Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist. Als besondere Gründe gelten insbesondere Katastrophen, die durch Erlass des BMF oder einer obersten Finanzbehörde festgestellt wurden. In diesen Fällen reicht es für den Nachweis der Hilfsbedürftigkeit aus, wenn die durch die Katastrophe entstandene Notlage sowie die Mehraufwendungen glaubhaft gemacht wurden.

### **7 GoBD - Prüfung und Berichterstattung durch einen Wirtschaftsprüfer**

Der IDW Prüfungshinweis 9.860.4 (09.2024, in: IDWLife 11.2024 Seite 1013 ff.) zur Prüfung der Einhaltung der Grundsätze der ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) basiert auf dem IDW PS 860; er legt die Grundsätze und Vorgehensweise fest, nach denen IT-Prüfungen außerhalb der Abschlussprüfung durchzuführen sind, und hat insgesamt 5 Anlagen jeweils mit Hinweis auf die Randnummer der GoBD-Referenz.

Zu weiteren Ausführungen siehe Einzelheiten in der Anlage 3 zu diesem Journal 1/2025.

## AKTUELL

- 6 -

### 8 Fehlende Umsetzung der CSRD in deutsches Recht bis zum 31. Dezember 2024 – Auswirkungen

Mit Schreiben vom 14. November 2024 befasst sich das Institut der Wirtschaftsprüfer mit den Auswirkungen einer nicht bis zum 31. Dezember 2024 erfolgenden Umsetzung der CSRD in deutsches Recht auf die Pflicht zur ESG-Berichterstattung für 2024 und 2025 und deren Prüfung. Ich habe dieses Schreiben als Anlage 4 zu diesem Journal 1/2025 dokumentiert.

### 9 Sorgfaltspflichten für Unternehmen

#### Grundlagen

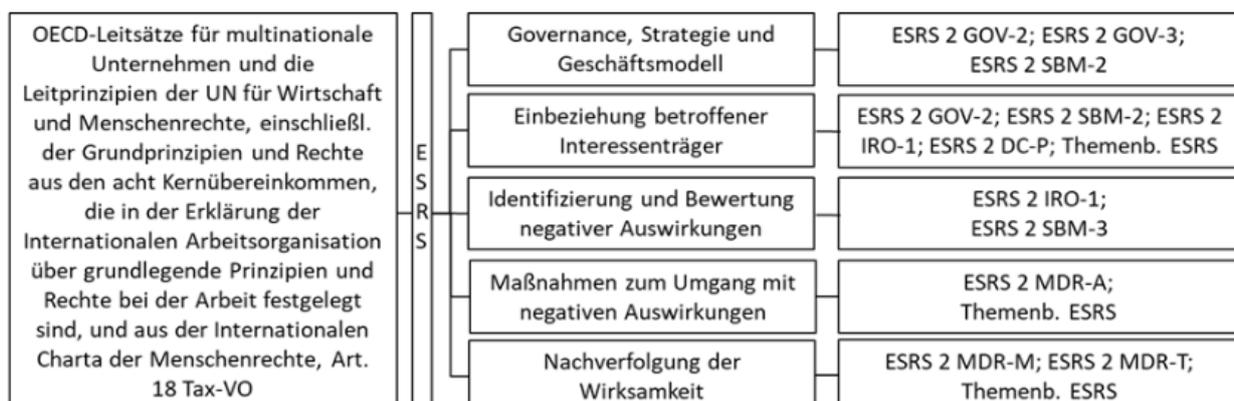
Sorgfaltspflichten ergeben sich aus:

- der CSRD: Corporate Sustainability Reporting Directive – untergliedert mit den **allgemeinen Anforderungen** des European Sustainability Reporting Standard (ESRS 1) an die Grundsätze und Leitlinien für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie mit den **allgemeinen Angaben** des European Sustainability Standard (ESRS 2) zum Unternehmen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung;
- dem LkSG: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zur Wahrung international anerkannter Menschenrechte;
- der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852 EU) Mindestschutzstandards gemäß Artikel 18 und
- der CSDDD: Richtlinien über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen vom 24. April 2024.

#### Zu den Sorgfaltspflichten der CSRD

Die Sorgfaltspflichten stellen den Ausgangspunkt für die Wesentlichkeitsbetrachtung gemäß ESRS 1.58 dar. Unabhängig von der Wesentlichkeit ist gemäß der European Sustainability Reporting Standard (ESRS 2) ausnahmslos eine Berichterstattung über vorhandene Prozesse und Systeme vorgeschrieben, selbst wenn mit einer fehlenden Wesentlichkeit argumentiert wird.

Die folgende Übersicht zeigt den Zusammenhang (Quelle: Müller/Müller: Sorgfaltspflichten nach dem LkSG; Abschnitt 4 Sorgfaltspflichten nach der CSRD):



## AKTUELL

- 7 -

Zu den Vorgaben der CSRD für die Anforderungen der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung, die zur Zeit in Deutschland noch nicht rechtskräftig sind, gehören:

- die **Informationsqualität**: die gemeldeten Informationen müssen relevant, wahrheitsgetreu, vergleichbar, überprüfbar und verständlich sein (ESRS 1.19 f.). Betroffene Unternehmen müssen infolge der umfassenden Sorgfaltspflichten entsprechende Prozesse und Abläufe implementieren, die die Einhaltung dieser Pflichten sicherstellen, zum Beispiel Due-Diligence-Richtlinien und entsprechende Kontrollprozesse. Stakeholder müssen aktiv in die Due-Diligence-Prozesse einbezogen werden;
- die **doppelte Wesentlichkeit**: Informationen sowohl zu den Auswirkungen des Unternehmens auf die Umwelt und Gesellschaft (**Inside-Out-Perspektive**) als auch die Einflüsse der Nachhaltigkeitsfaktoren auf das Unternehmen (**Outside-In-Perspektive**) sind bereitzustellen (ESRS 1.21 ff.);
- die **Sorgfaltspflichten** (Nachhaltigkeits-Due-Diligence): tatsächliche und potenzielle nachteilige Auswirkungen in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, den Produkten oder Dienstleistungen sind zu identifizieren, zu bewerten, zu verhindern, zu mindern und zu beheben (ESRS 1.58 ff.);
- die **Berichtsgrenzen einschließlich Wertschöpfungskette**: wesentliche tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen, Risiken und Chancen entlang der Wertschöpfungskette sind zu berücksichtigen (ESRS 1.62 ff.);
- der **Zeithorizont**: Nachhaltigkeitsaspekte sind aus einer kurz-, mittel- und langfristigen Perspektive zu betrachten, rückblickende und zukunftsorientierte Informationen sind einzubeziehen (ESRS 1.73 ff.).

Ich prüfe oder berate als Nachhaltigkeitsprüfer die Nachhaltigkeitsberichterstattung eines Unternehmens zu außergewöhnlichen Preisen ohne Gemein- (Overhead-, Rechtsform- und Ertragsteuer-) Kosten mit einer relativ hohen Kennzahl der Wirtschaftlichkeit zugunsten des Auftraggebers als Preis-/Leistungsverhältnis:

$$Z (\text{Wirtschaftlichkeit}) = L \frac{(\text{Leistungskennzahl})}{P (\text{Preiskennzahl})}$$

## AKTUELL

- 8 -

### Anlage 1

BFH-Urteil vom 11.04.2024

### Anlage 2

BFH-Urteil vom 17.04.2024

### Anlage 3

GoBD – Prüfung und Berichterstattung durch einen Wirtschaftsprüfer

### Anlage 4

Schreiben des IDW vom 14.11.2024

### Anlage 5

IDW PH 9.860.4 – Seite 1018 Auszug

PS. Diese Informationen ist ein kostenloser Service und gibt im Allgemeinen Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Es wird deshalb gebeten, die Beiträge bei Anwendung im Einzelfall mit den ungekürzten Veröffentlichungen zu vergleichen, um Informationsfehler, für die eine Haftung nicht übernommen wird, zu vermeiden. Zentrales Anliegen ist, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Steuer- und Handelsrechts zur Gemeinnützigkeit zu versorgen. Dieses Journal enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Es wird weder Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen, noch wird in irgendeiner Weise für den Inhalt dieses Journals haftet und empfohlen, stets eine persönliche Beratung einzuholen.

Bei Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung. Die Information steht ab sofort für eine Übergangszeit auf meinen Internet-Seiten unter <http://www.wp-dr-klemm.de> zur Ansicht bereit.